

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 13. September 1996

41. Stück

41. Gesetz: Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz)

41.

Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Errichtung eines Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds

§ 1. (1) Zur Wahrnehmung der in diesem Landesgesetz umschriebenen Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Finanzierung von Wiener Krankenanstalten, wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, der die Bezeichnung „Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds (WIKRAF)“ trägt, errichtet.

(2) Der Aufgabenbereich des Fonds erstreckt sich – soweit es sich um finanzielle Zuwendungen an Krankenanstaltenträger handelt – auf die Wiener öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten und Sonderkrankenanstalten, mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in Krankenanstalten für Psychiatrie, und auf private allgemeine Krankenanstalten, sofern sie nach den Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 – Wr. KAG gemeinnützig geführt sind.

Aufgaben des Fonds

§ 2. (1) Aufgaben des Fonds sind insbesondere:

1. Die Abgeltung von Leistungen der Krankenanstalten für Personen, für die ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung leistungspflichtig ist;
2. die Genehmigung von Investitionsvorhaben und die Gewährung allfälliger Investitionszuschüsse an die Träger der Krankenanstalten;
3. die Zuwendung allfälliger Mittel zur Durchführung von strukturverbessernden Maßnahmen;
4. die Mitwirkung an der Erstellung des Österreichischen Krankenanstaltenplanes, des Großgeräteplanes und des Landeskrankenanstaltenplanes sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Pläne;
5. die Mitwirkung in behördlichen Verfahren zur Erteilung von Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Krankenanstalten und zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes in Fragen des Bedarfs;
6. die Mitwirkung in Fragen der Rechtsbeziehungen zwischen Trägern von Krankenanstalten und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. den Trägern der sozialen Krankenversicherung;
7. die Weiterentwicklung und Adaptierung des vom Bund entwickelten „leistungsorientierten Finanzierungssystems (LKF-Modell)“ unter Bedachtnahme auf die landesspezifischen Leistungs- und Kostenstrukturen.

(2) Finanzielle Zuwendungen werden nur nach Maßgabe der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel geleistet und können von der Einhaltung von Bedingungen durch die Empfänger abhängig gemacht werden.

(3) Der Fonds ist insbesondere ermächtigt, die Gewährung von finanziellen Zuwendungen davon abhängig zu machen, daß er berechtigt ist, durch eigene oder beauftragte Organe in alle für die Abrechnung maßgebenden Bücher oder Aufzeichnungen (einschließlich der Krankengeschichten) der Empfänger von Zuwendungen Einsicht zu nehmen.

Mittel des Fonds

§ 3. Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die dem Land Wien bzw. dem Fonds auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung zufließen;
2. Mittel der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung;
3. Vermögenserträge;
4. sonstige Mittel.

Organisation des Fonds

§ 4. (1) Organ des Fonds ist die Wiener Fonds-Kommission. Die Fonds-Kommission wird beim Amt der Landesregierung errichtet. Die Beistellung der sachlichen und personellen Erfordernisse sowie die Führung der Geschäfte der Fonds-Kommission obliegt dem Amt der Landesregierung (Geschäftsstelle). Der Fonds hat dem Land Wien die dafür anfallenden Kosten zu ersetzen.

(2) Die Fonds-Kommission besteht aus 18 Mitgliedern. Ihr gehören an:

1. der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung;
2. der für das Krankenanstaltenwesen in Wien zuständige amtsführende Stadtrat;
3. weitere 14 Mitglieder, die von der Landesregierung bestellt werden;
4. der Wiener Patientenanwalt und ein von der Ärztekammer für Wien entsendeter Vertreter, jeweils ohne Stimmrecht.

(3) Die im Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder werden wie folgt bestellt:

1. 6 Mitglieder auf Grund von Vorschlägen der Klubs aus dem Kreis der Abgeordneten zum Wiener Landtag, nach Maßgabe der Stärke der in der Landesregierung vertretenen Wahlparteien;
2. 1 Mitglied auf Vorschlag der Bundesregierung;
3. 2 Mitglieder auf Vorschlag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;
4. 1 Mitglied auf Vorschlag des Österreichischen Städtebundes;
5. 1 Mitglied auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages der Österreichischen Bischofskonferenz und des Evangelischen Oberkirchenrates;
6. 3 Mitglieder auf Vorschlag des Landesamtsdirektors aus dem Kreise der Bediensteten des Aktivstandes der Stadt Wien.

(4) Für jedes der im Abs. 3 genannten Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Mitglied der Fonds-Kommission kann nur sein, wer – abgesehen vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in Wien – zum Wiener Landtag wählbar ist.

(6) Das Amt als Mitglied (Ersatzmitglied) ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(7) Ist die Bestellung von Mitgliedern der Fonds-Kommission erforderlich, so hat das Amt der Landesregierung die gemäß Abs. 3 Vorschlagsberechtigten schriftlich zur Nominierung aufzufordern. Machen die Vorschlagsberechtigten von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch und sind auch keine Ersatzmitglieder bestellt, so bleiben die nichtbestellten Mitglieder bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit der Fonds-Kommission außer Betracht.

(8) Die Mitglieder der Fonds-Kommission werden auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Wiener Landtages bestellt; nach dem Zusammentritt des neugewählten Landtages ist eine Neubestellung gemäß Abs. 3 vorzunehmen. Bis dahin bleiben die bisherigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Amt. Ihre neuerliche Bestellung ist zulässig.

(9) Den Vorsitz in der Fonds-Kommission führt der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung.

(10) Die Fonds-Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 Z 1, 2 und 3, darunter der Vorsitzende, anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(11) Die Fonds-Kommission hat sich ihre Geschäftsordnung selbst zu geben. In dieser sind insbesondere jene Angelegenheiten zu bezeichnen, die ihrer Genehmigung bedürfen.

(12) Das Amt als Mitglied (Ersatzmitglied) endet – abgesehen vom Fall der Enthebung nach Abs. 13 – durch Tod, Ablauf der Amtsdauer, den Wegfall von für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen oder die rechtskräftige Verhängung einer Disziplinarstrafe nach einem gesetzlich geregelten Disziplinarrecht.

(13) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) kann aus wichtigen gesundheitlichen Gründen, durch die eine ordnungsgemäße Ausübung des Amtes nicht gewährleistet erscheint, oder über eigenes Ansuchen vom Amt enthoben werden. Weiters kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) seines Amtes enthoben werden, wenn ein neuer Bestimmungsvorschlag von dem nach Abs. 3 hierzu Berechtigten erstattet worden ist.

(14) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor dem Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest dieser Amtsdauer ein Mitglied (Ersatzmitglied) nach den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 nachzubestellen.

Aufgaben der Fonds-Kommission

§ 5. Aufgaben der Fonds-Kommission sind insbesondere:

1. Genehmigung des Voranschlages für das jeweilige Geschäftsjahr (Kalenderjahr);
2. Genehmigung der Jahresabschlüsse;
3. Erlassung von Richtlinien für die Zuerkennung von Leistungen aus Fondsmitteln;
4. Beschlußfassung über das bei der Zuwendung von Fondsmitteln anzuwendende „leistungsorientierte Finanzierungssystem“;
5. Genehmigung von Investitionsvorhaben von Trägern der im § 1 Abs. 2 genannten Krankenanstalten als Voraussetzung für die Gewährung finanzieller Zuwendungen, sofern es sich um Neu-, Um- oder Zubauten oder die Anschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten zur Erweiterung der Versorgungskapazität handelt;
6. Genehmigung allfälliger Investitionszuschüsse;
7. Behandlung von Auslegungsfragen hinsichtlich des Landeskrankenanstaltenplanes;
8. Abstimmung von Leistungen zwischen Krankenanstalten unter Berücksichtigung des überregionalen Leistungsangebotes;
9. Beschlußfassung über Maßnahmen gegen Krankenanstaltenträger bei Mängeln in der Leistungsdokumentation und fehlerhaften Abrechnungen sowie bei Verstößen gegen die Vorgabe des Österreichischen Krankenanstaltenplanes, des Großgeräteplanes und des Landeskrankenanstaltenplanes;
10. Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die die Geschäftsstelle im Hinblick auf ihre grundsätzliche oder besondere Bedeutung vorlegt.

Berichterstattung

§ 6. Der Fonds hat der Landesregierung jährlich jeweils nach Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Inkrafttreten

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer